



Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr NRW - 40190 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/2453

A11

Oliver Krischer

12.04.2024

Seite 1 von 6

Aktenzeichen
58.00.05.02-000004-2023-
0002524

RBe Julia Schallmeyer
Telefon 0211 4566-290
Telefax 0211 4566-388
Julia.Schallmeyer@munv.nrw.d
e

Umsatzsteuer
ID-Nr.: DE 306 505 705

Auswirkungen der Castor-Transporte auf die Brückeninfrastruktur
Sitzung des Verkehrsausschusses am 17. April 2024

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

hiermit übersende ich Ihnen den Bericht über die Auswirkungen der Cas-
tor-Transporte auf die Brückeninfrastruktur mit der Bitte um Weiterlei-
tung an die Mitglieder des Verkehrsausschusses.

Mit freundlichen Grüßen

Oliver Krischer

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Emilie-Preyer-Platz 1
40479 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
poststelle@munv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
oder Buslinie 722 (Messe)
Haltestelle Nordstraße



**Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen**

25. Sitzung des Verkehrsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen am
17. April 2024

Schriftlicher Bericht
**Auswirkungen der Castor-Transporte auf die
Brückeninfrastruktur**

Im AVR-Behälterlager der Jülicher Entsorgungsgesellschaft für Nuklearanlagen mbH (JEN) werden 152 Transport- und Lagerbehälter der Bauart CASTOR THTR/AVR zwischengelagert.

Vor dem Hintergrund der bis zum 30.06.2013 befristeten Aufbewahrungsgenehmigung nach § 6 Atomgesetz wurde durch zwei Anordnungen der Landesatomaufsicht die weitere Aufbewahrung der Kernbrennstoffe im bestehenden AVR-Behälterlager in Jülich bis Juli 2014 geregelt.

Aufgrund der Erkenntnis, dass zumindest kurz- und mittelfristig nicht mit einer Erteilung der beantragten Genehmigung nach § 6 Atomgesetz zur weiteren Aufbewahrung der Kernbrennstoffe im AVR-Behälterlager durch das zuständige Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BASE) zu rechnen war, hat die atomrechtliche Aufsichtsbehörde im Juli 2014 eine aufsichtliche Anordnung gemäß § 19 Abs. 3 Atomgesetz erlassen, nach der die Kernbrennstoffe unverzüglich aus dem AVR-Behälterlager zu entfernen sind und der Verbleib bei einem zum Besitz Berechtigten sicherzustellen ist. Diese Anordnung schafft Rechtssicherheit, indem sie weiterhin die seit Juli 2013 unverändert bestehende ungenehmigte Aufbewahrung der Kernbrennstoffe im AVR-Behälterlager, die grundsätzlich einen Straftatbestand darstellt, bis zur vollständigen Räumung regelt.

Um der Anordnung nachzukommen, verfolgt die JEN zwei Optionen zur Entfernung der Kernbrennstoffe: den Neubau eines Zwischenlagers in Jülich sowie den Transport nach Ahaus. Die Entscheidung, welche Option letztendlich priorisiert oder gewählt wird, liegt allein bei der JEN als Adressatin der atomaufsichtlichen Anordnung im Rahmen ihrer unternehmerischen Verantwortung. Die Entscheidung ist dabei jedoch an die Anforderung gebunden, dass die gewählte Option die am schnellsten realisierbare ist.

Die Genehmigung der angesprochenen Castortransporte erfolgt dem Grunde nach auf Grundlage des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz). Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist das Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BASE). Dieses muss die für die gewählten Transportrouten zuständigen Behörden des Bundes (insb.

Autobahn GmbH des Bundes) und des Landes (insb. den Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen) beteiligen.

Im Rahmen dieser Beteiligung prüfen die beteiligten Stellen unter Berücksichtigung des jeweiligen Bauwerkszustandes und der Tragfähigkeit, ob die vom Antragsteller gewählte Strecke für den GST geeignet ist. Nur wenn dies der Fall ist, wird eine Genehmigung durch das BASE erteilt.

Eine planmäßige Überlastung von Brückenbauwerken durch Schwertransporte wird durch diese Verfahrensweise ausgeschlossen. Vor diesem Hintergrund sind Brückenuntersuchungen nach der Durchführung von GST nicht üblich.

Die JEN bzw. deren beauftragter Transporteur (Firma Orano NCS GmbH) hat in diesem Zusammenhang gemäß § 4 Atomgesetz bei der zuständigen Genehmigungsbehörde BASE einen Antrag auf Einzeltransport der 152 CASTOREN von Jülich ins Brennelementezwischenlager Ahaus der BGZ Gesellschaft für Zwischenlagerung gestellt. Eine Genehmigung liegt jedoch bislang nicht vor.

Ab wann und in welchem Umfang nach einer Genehmigungserteilung des BASE in den kommenden Jahren Castortransporte über Straßen in Nordrhein-Westfalen durchgeführt werden, lässt sich daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht sagen. Auch hängt der tatsächliche Zeitpunkt von Transporten von der Lagebeurteilung im Rahmen der zu erwartenden Transportbegleitung durch die hinzugezogenen Innenbehörden ab. Das Innenministerium NRW hat dazu im Rahmen der Sitzung des Innenausschusses am 14.03.2024 berichtet, siehe auch Anlage 1 sowie Link:

<https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMV18-2389.pdf>).

Die genauen Regelungsinhalte der Beförderungsgenehmigung nach § 4 Atomgesetz werden erst mit Erteilung bekannt. Dabei ist zu erwarten, dass wesentliche Inhalte der Genehmigung – wie z.B. der genaue Routenverlauf – zum Schutz des eigentlichen Beförderungsvorgangs vor Einwirkungen Dritter durch das BASE als Verschlussache eingestuft werden.

Informationen bezüglich der Zustandsnoten und des Traglastindex von den Transporten betroffener Brückenbauwerke können daher nicht bereitgestellt werden.

Hinsichtlich des Zustandes der Nordrhein-Westfälischen Brückeninfrastruktur ist auf die entsprechenden Berichte an den Verkehrsausschuss zu verweisen.



Der Minister

Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/2389

A09

12 . März 2024
Seite 1 von 4

Telefon 0211 871-
Telefax 0211 871-

für die Mitglieder
des Innenausschusses

Sitzung des Innenausschusses am 14.03.2024
Antrag der Fraktion der SPD vom 01.03.2024 „Wie soll ein reibungs-
loser Abtransport von Brennelementen des Forschungsreaktors Jü-
lich sichergestellt werden?“

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Innenausschusses des Landtags über-
sende ich den schriftlichen Bericht zum TOP „Wie soll ein reibungsloser
Abtransport von Brennelementen des Forschungsreaktors Jülich sicher-
gestellt werden?“.

Mit freundlichen Grüßen


Herbert Reul MdL

Dienstgebäude:
Friedrichstr. 62-80
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:
Fürstenwall 129
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@im.nrw.de
www.im.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 732, 736, 835,
836, U71, U72, U73, U83
Haltestelle: Kirchplatz



Schriftlicher Bericht
des Ministers des Innern
für die Sitzung des Innenausschusses am 14.03.2024
zu dem Tagesordnungspunkt
„Wie soll ein reibungsloser Abtransport von Brennelementen des
Forschungsreaktors Jülich sichergestellt werden?“

Antrag der Fraktion der SPD vom 01.03.2024

Aktuell lagern in Jülich 152 CASTOR THTR/AVR-Behälter mit 288.161 Kugeln mit Brennstoffpartikeln aus spaltbarem Uran aus dem dortigen ehemaligen Hochtemperaturreaktor. Das Lager fällt in die Zuständigkeit der Jülicher Entsorgungsgesellschaft mbH (JEN).

Die Aufbewahrungsgenehmigung vom 17.06.1993 nach § 6 Atomgesetz (AtG) für das Behälterlager in Jülich hatte eine Laufzeit von 20 Jahren und war bis zum 30.06.2013 befristet. Eine Verlängerung der Genehmigung für die Aufbewahrung der CASTOREN wurde beim Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BASE) beantragt, aber bis heute nicht erteilt. Aus diesem Grund erteilte das damalige Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen (MWEIMH) als zuständige Aufsichtsbehörde für diese Anlage eine befristete Anordnung zur weiteren Aufbewahrung zur Vermeidung einer unregelmäßigen Zwischenlagerung. Als erkennbar wurde, dass die Genehmigung seitens des BASE nicht vor Ablauf der Befristung der Anordnung erteilt werden kann, hat das MWEIMH am 02.07.2014 die unverzügliche Räumung angeordnet. Die Anordnung verschafft aktuell Rechtssicherheit, denn bis zur vollständigen Räumung regelt diese Anordnung weiterhin die zwischenzeitliche Aufbewahrung der Kernbrennstoffe am Standort Jülich. Als eine mögliche Option zur Räumung des Lagers wird der Transport der CASTOREN in das Transportbehälterlager nach Ahaus (TBL-A) geprüft.

Die JEN bzw. deren beauftragter Transporteur (Firma Orano NCS GmbH) hat in diesem Zusammenhang gemäß § 4 AtG bei der zuständigen Genehmigungsbehörde BASE einen Antrag auf Einzeltransport der 152 CASTOREN von Jülich ins TBL-A gestellt.



Hierzu fehlt bislang jedoch die Genehmigung.

Seite 3 von 4

Das Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen wurde regelmäßig über den Sachstand informiert. An der Entscheidung für oder gegen einen Transport von Jülich nach Ahaus war das Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen mangels Zuständigkeit nicht beteiligt.

Neben dem für die eigentliche Sicherung zuständigen Transportunternehmen, trifft die Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen in Vorbereitung auf die zu erwartende Genehmigung und eine dann durchzuführende Transportbegleitung bereits jetzt die notwendigen polizeilichen Maßnahmen. So wurde die Kreispolizeibehörde (KPB) Münster für mögliche polizeiliche Einsatzanlässe im Zusammenhang mit dem Transport radioaktiver Stoffe von Jülich nach Ahaus mit der Aufgabenwahrnehmung betraut. Die KPB Münster wird nach Vorliegen der Genehmigung in einer angemessenen und zwingend benötigten Vorbereitungszeit von mindestens acht Wochen die polizeiliche Begleitung des Transportes planen.

Im Falle eines möglichen Transportes wird die KPB Münster, im Austausch mit den anderen Sicherheitsbehörden, die Lage beurteilen und den erforderlichen Kräfteansatz festlegen. Wann aus polizeilicher Sicht eine Transportbegleitung möglich ist, hängt maßgeblich von den die polizeiliche Einsatzbewältigung bestimmenden Faktoren (Sicherheitslage, Versammlungslagen, Fußballspieleinsätze, dazu gehört auch die UEFA Euro 2024 etc.) und mithin auch der Verfügbarkeit polizeilicher Einsatzkräfte ab.

Bereits jetzt ist abzusehen, dass für eine mögliche Transportbegleitung eine Vielzahl polizeilicher Einsatzkräfte benötigt wird. Sollten Kräfte der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen im Einzelfall nicht auskömmlich sein, werden die Polizeien der Länder und des Bundes - wie in vergleichbaren Fällen - um Unterstützung ersucht.

Wie üblich ist zum Schutz eingesetzter Kräfte beabsichtigt, ein Strahlenschutzkonzept unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben für die Transporte zu erstellen. Hierzu wird für die Einsatzkräfte, die in unmittelbarer Nähe der Transportbehälter eingesetzt werden, eine Strahlenschutzüberwachung gemäß bestehender Regelungen durchgeführt. Ziel ist es, jede



unnötige Strahlenbelastung zu vermeiden. Dazu wird die maximale Aufenthaltsdauer im Nahbereich der Transportbehälter festgelegt.

Seite 4 von 4

Für die Dokumentation der Strahlenschutzüberwachung ist vorgesehen, dass alle Einsatzkräfte, bei denen ein Einsatz im Nahbereich des Transportbehälters zu erwarten ist, zur Bestimmung der tatsächlichen Personendosis mit Dosimetern ausgestattet sind. Die bei Einsätzen verwendeten Dosimeter werden im Anschluss von der zuständigen amtlichen Messstelle ausgewertet. Auch außerhalb des Strahlenschutzüberwachungsbereiches ist vorgesehen, dass der lagebedingt größtmögliche Abstand zu den Transportbehältern eingehalten wird.

Die Polizei wird nach Erteilung der Transportgenehmigung eine professionelle und umfassende Einsatzvorbereitung und Einsatzbewältigung der anfallenden Transportbegleitung sicherstellen und zudem den Schutz der eingesetzten Kräfte, insbesondere vor radioaktiven Stoffen, gewährleisten.